

Gesetzentwurf zur Digitalisierung der Energiewende

Verbindliche Fristen, einheitliche Prozesse und ein Durchsetzungsanspruch für Netzkunden

Der Gesetzentwurf dient dazu, die Digitalisierung der Energiewende in den Verteilernetzen voranzutreiben und so die Situation aller Netznutzer zu verbessern. In den letzten Jahren hat sich in einem zunehmenden Maße gezeigt, dass die verschiedenen Netznutzer von industriellen Verbrauchern bis hin zu Erneuerbare-Energien-Einspeisern bei Netzanschluss und -nutzung mit vergleichbaren Problemen konfrontiert sind, weil zu wenig Standards und durchsetzbare Pflichten bestehen. Kern des Gesetzentwurfs ist es daher, bestehende Pflichten der Verteilnetzbetreiber zu beschleunigen, bundesweit zu vereinheitlichen und ihre Erfüllung erstmals mit wirksamen, in der Praxis leicht durchsetzbaren Ansprüchen abzusichern. Der Entwurf enthält Vorschläge zu 30 Einzelmaßnahmen in Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und Messstellenbetriebsgesetz (MsbG).

Worum geht es

Der Bedarf an Digitalisierung und Standardisierung der Energiewende ist seit Langem bekannt und politisch im Grundsatz wohl auch weitestgehend unbestritten. Die Digitalisierung des Verteilnetzes ist die zentrale Voraussetzung dafür, dass der beschleunigte Ausbau erneuerbarer Energien, von Speichern, steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und Ladeinfrastruktur massentauglich, standardisiert und rechtssicher abgewickelt werden kann. Im bisherigen Rechtsrahmen ist dies jedoch in nur unzureichendem Maße gewährleistet, und auch das aktuelle „Netzpaket“ in Form des Ende Juli verabschiedeten Kabinettsentwurfs schafft keine Abhilfe. Derzeit können zahlreiche Leistungen im Verhältnis zwischen Netzkunden und Verteilnetzbetreibern heute nicht hinreichend schnell, nicht bundeseinheitlich und vielfach nicht digital erbracht werden, weil ein Teil der Verteilnetzbetreiber den Anforderungen an eine einheitliche Digitalisierung nach heutigem Stand nicht gerecht wird. Dies liegt auch daran, dass gesetzliche Pflichten nicht hinreichend konkret definiert sind oder ihre Erfüllung nicht gewährleistet ist, weil es an wirksamen Sanktionen für Verstöße fehlt.

Hier setzt der Gesetzentwurf an, indem er nicht weniger als 30 Einzelmaßnahmen vorschlägt, mit denen die Situation aller Netznutzer verbessert werden kann, ohne unverhältnismäßig in die Rechte der Netzbetreiber einzugreifen. Der Entwurf ist ein Durchsetzungs- und Beschleunigungsgesetz, der die Nachschärfung materieller Pflichten mit verfahrensrechtlicher Standardisierung, Portallösungen, präziseren Fristen, verstärkter Aufsicht durch die Bundesnetzagentur und als einem zentralen Steuerungsinstrument einen pauschalierten Schadensersatzanspruch bei Verstößen enthält.

Der Entwurf verfolgt dabei vier übergeordnete Ziele:

1. **Wirksame Ansprüche für Marktakteure:** Alle Netzkunden (Letztverbraucher, Anlagenbetreiber, Projektierer, wettbewerbliche Messstellenbetreiber, Direktvermarkter und Aggregatoren) sollen einen durchsetzbaren Anspruch auf die tatsächliche Erfüllung digitalisierungs- und anschlussbezogener Leistungen erhalten.

2. **Bundesweit einheitliche Prozesse:** Einheitliche Vertragsmuster, technische Anforderungen und Portallösungen sollen Vollzugsdefizite und netzbetreiberspezifische Sonderwege abbauen.
3. **Effiziente Aufsicht:** Die Bundesnetzagentur soll bei sicherheits-, steuerungs- und digitalisierungsbezogenen Pflichten wirksamer in die Lage versetzt werden, bestehende Vorgaben durchzusetzen.
4. **Korrektur von Fehlanreizen:** Fehlanreize bei Netzentgelten und regulatorischer Kostenzurechnung sollen adressiert werden, soweit dies unions- und verfassungsrechtlich zulässig ist.

Zehn inhaltliche Schwerpunkte

Der Entwurf enthält 30 konkrete Vorschläge, die inhaltlich in zehn Schwerpunkten zusammengefasst werden können:

1. **Mess-, Zähl- und Marktkommunikationsprozesse:** Statt einzelner technischer Zwischenschritte wird das geschuldete Gesamtergebnis innerhalb klarer Fristen in den Blick genommen und sein Nichterreichen mit Ansprüchen und Aufsichtsinstrumenten verknüpft.
2. **Anschluss- und Auskunftspflichten:** Präzisere Rückmeldefristen, Anschlussfahrpläne und Netzverträglichkeitsprüfungen sollen nachvollziehbare, fristgerechte und substantiierte Rückmeldungen (samt transparenter Angaben zu Netzdaten und Kosten) sicherstellen.
3. **Einheitliche technische Anforderungen:** Individuelle technische Anschlussbedingungen einzelner Netzbetreiber sollen zurückgedrängt, bundeseinheitliche technische Anschlussregeln gestärkt und Sonderanforderungen nur noch in eng begrenzten Ausnahmefällen zulässig sein.
4. **Standardisierte Prozesse und digitale Portale:** Bundeseinheitliche Verfahren für Abnahme und Einspeisung, zentrale Webportale in Nieder- und Mittelspannung sowie Musterverträge für Netzanschluss und Netzzugang.
5. **Smart-Meter-Rollout:** Beschleunigung und Ausweitung des Rollouts intelligenter Messsysteme, neue Ansprüche bei Nichterfüllung der Pflichteinbauquoten und ein Pfad zur 15-Minuten-Werte-Kommunikation bei bisherigen SLP-Anschlüssen.
6. **Zusätzliche Netzanschlüsse:** Förderung vereinfachter Co-Location-Lösungen und marktlicher Flexibilitäten, flankiert von präziseren Fristen und sanktionierten Anschlusspflichten.
7. **Stärkung wettbewerblicher Akteure:** Abbau von Kooperationsdefiziten zwischen Verteilnetzbetreibern sowie grundzuständigen und wettbewerblichen Messstellenbetreibern.
8. **Sanktionen ohne „Rückfluss“:** Gezahlte Bußgelder, Schadensersatzansprüche oder andere nicht gerechtfertigte Kostenpositionen dürfen nicht mittelbar wieder in die Netzentgelte eingehen.

9. **Durchsetzung von Steuerbarkeit:** Bestehende Sicherheits-, Steuerungs- und Digitalisierungsanforderungen sollen wirksamer durchgesetzt und das System stärker auf dynamisch-flexible Netzentgelte ausgerichtet werden.
10. **Digitale Plattformen:** Förderung gemeinsamer Plattformen für Redispatch- und Regelenersignale sowie eine Neuaufstellung der Marktkommunikationsformate mit standardisierten Schnittstellen.

Ein zentrales Instrument: pauschalierter Schadensersatz

Ein wichtiges Element des Entwurfs ist der pauschalierte Schadensersatz. Er soll dort greifen, wo Verteilnetzbetreiber oder andere Marktakteure gesetzlich oder untergesetzlich vorgesehene Leistungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der geschuldeten Form erbringen, und insoweit einen Anreiz zur Pflichterfüllung liefern, den die Kunden durchsetzen können. Die Pauschalierung knüpft an typische, massenhaft auftretende Pflichtverletzungen an, bei denen eine individuelle Schadensdarlegung für Betroffene in der Praxis schwierig ist, die nach derzeitiger Rechtslage Voraussetzung für die Durchsetzung wäre.

Mit den Vorschlägen im Entwurf ist sichergestellt, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und der Gleichheitssatz gewahrt bleiben, kein unzulässiger Strafschadensersatz entsteht und verbleibende Sonderkonstellationen über Exkulpations- und Regressmöglichkeiten aufgefangen werden.

Einordnung

Der Gesetzentwurf adressiert grundlegende Probleme beim Netzanschluss und bei der Netznutzung und dient dazu, die Situation der Netzkunden nachhaltig zu verbessern, ohne dass dabei unverhältnismäßig in die Rechte der Netzbetreiber eingegriffen würde.

Das grundsätzliche Ziel, die Digitalisierung und Standardisierung, ist seit Langem bekannt und politisch auch weitgehend unumstritten. Gleichwohl fehlt es bislang an einem gesetzlichen Rahmen, der die Netzbetreiber zur Erreichung dieses Ziels motiviert und die Netznutzer befähigt, wirksam gegen Pflichtverstöße vorzugehen. Daran ändern auch die Vorschläge des Netzpakets in Gestalt des Ende Juli verabschiedeten Kabinettsentwurfs nichts. Der nun vorliegende Gesetzentwurf soll diese Lücke schließen und so einen entscheidenden Schritt zur Zielerreichung markieren.